

# Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

Verkündet am 25. Juni 2021, in Kraft ab dem 28. Juni 2021, gültig bis zum 25. Juli 2021.

## § 11 Sport

(1) Auf die Sportausübung finden die Regelungen der §§ 2 und 5 bis 5c keine Anwendung.

(2) Innerhalb eines geschlossenen Raumes dürfen nur dann mehr als 25 Personen Sport unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern treiben, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind. Dies gilt nicht, wenn je sporttreibender Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Sportangeboten in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, Schwimm-, Spaß- oder Freibädern hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Sie oder er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

(4) Die Durchführung von Wettbewerben und Sportfesten ist innerhalb geschlossener Räume mit maximal 1 250 Personen, außerhalb geschlossener Räume mit maximal 2 500 Personen zulässig. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auch bei Wettbewerben außerhalb geschlossener Räume ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(5) Für Zuschauerinnen und Zuschauer beim Training oder Sportwettbewerben gelten die §§ 5 bis 5c entsprechend. Die Zahl der sporttreibenden Personen wird neben den Zuschauerinnen und Zuschauern auf die sich aus §§ 5 bis 5c ergebende Teilnehmerobergrenze angerechnet.

(6) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation, Gruppen-Schwimmunterricht für Kinder und Jugendliche und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus Absatz 1 bis 5 zulassen. Dies gilt auch für Abschlussprüfungen an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen in der Sportart Schwimmen sowie die in diesem Zusammenhang noch zu erbringenden abschlussrelevanten Leistungsnachweise und hierzu erforderliche Trainingsgelegenheiten unter Aufsicht von Sportlehrkräften. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

## ***Zu § 11 (Sport) Begründung der Landesregierung***

§ 11 regelt die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportstätten, draußen und drinnen. Als Sport im Sinne des § 11 zählt auch Tanzen einschließlich Balletttanz sowie Fitnesstraining und Bewegungsübungen in gemeinnützigen und gewerblich betriebenen Studios.

Bei der Regelung von Sport gibt es nur die folgenden Besonderheiten:

- Die Abstands- und Kontaktregelungen aus § 2 gelten nicht.
- Grundsätzlich kann in allen Personenkonstellationen Sport betrieben werden. Für Sportveranstaltungen und Wettkämpfe gibt es eine absolute Obergrenze von 1250 teilnehmenden Personen in geschlossenen Räumen und von 2 500 teilnehmenden Personen außerhalb geschlossener Räume. Zuschauerinnen und Zuschauer zählen zu den teilnehmenden Personen dazu.
- Für Zuschauerinnen und Zuschauer gelten die Regelungen für Veranstaltungen (also in der Regel § 5, § 5b oder § 5c).
- Bei bestimmten Konstellationen bei der Ausübung von Sport - sowohl beim Training als auch beim Wettbewerb - dürfen nur getestete Personen teilnehmen. Dies ist der Fall bei gleichzeitiger Sportausübung innerhalb eines geschlossenen Raumes von mehr als 25 Personen unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

Die Testpflicht gilt jeweils, soweit Sport in geschlossenen Räumen durchgeführt wird, also z.B. in Sporthallen, Fitnessstudios, Tennishallen oder Schwimmbädern. In Freibädern besteht keine Testverpflichtung.

Die Testverpflichtung bezieht sich jeweils auf die Nutzung innerhalb eines geschlossenen Raumes. Als separate Räume gelten dabei auch die Bereiche von Sporthallen, die durch fest installierte Trennvorhänge, die vom Boden bis zur Decke reichen, separiert werden können. Hinsichtlich der Feststellung der einzelnen Räume sind grundsätzlich die der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Pläne maßgebend. Nicht ausreichend sind hingegen bloße Stellwände, die einen Raum aufteilen.

Die Testpflicht entfällt, wenn je sporttreibender Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung steht. Damit soll es ermöglicht werden, dass sehr große Räumlichkeiten wie z. B. Tennishallen oder Fitnessstudios, die über keine festen Abtrennvorrichtungen verfügen, von mehr Personen ohne Testverpflichtung genutzt werden können, weil durch die großen zur Verfügung stehenden Flächen die Einhaltung weiter Abstände zueinander garantiert und das Ansteckungsrisiko minimiert werden kann.

Der Betreiber oder die Betreiberin eines Fitnessstudios (Beispiel) hat also die Wahl:

- Die Zahl der Sportlerinnen und Sportler, die gleichzeitig Sport treiben, wird begrenzt auf eine Person pro 80 Quadratmetern oder alternativ auf 25 Personen innerhalb eines geschlossenen Raumes; in dem Fall gilt keine Testpflicht. Oder:
- Es wird auf eine 80qm-Begrenzung pro Nutzerin oder Nutzer bzw. die Obergrenze von 25 Personen verzichtet; in dem Fall dürfen nur getestete Personen mit einem Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV oder diesen gleichgestellten Personen (geimpfte und genesene Personen) Sport ausüben.

Die Testpflicht bedeutet, dass die Teilnahme vom Vorliegen eines maximal 24 alten PCR- oder Antigen-Schnelltests abhängig gemacht wird.

Getesteten Personen sind geimpfte und genesene Personen gleichgestellt. Die Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen ergibt sich unmittelbar aus § 7 Absatz 2 SchAusnahmV. Mit coronatypischen Symptomen darf an der Veranstaltung nicht teilgenommen werden. Das gilt auch für Geimpfte oder Genesene. Wer als geimpft gilt, regelt § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 SchAusnahmV. Im Regelfall bedarf es zweier Impfungen und eines 14-tägigen Abstands. Genesene sind solche im Sinne von § 2 Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 5 SchAusnahmV. Ihre coronabedingte Infektion liegt zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurück. Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten.

Für die Ausübung von Sport gelten zudem die allgemeinen Regelungen der Verordnung, insbesondere sind die Anforderungen des § 3 zum Lüften, zur Desinfektion etc. einzuhalten. Die Gemeinschaftseinrichtungen können unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 genutzt werden (Umkleiden und Duschen, ggf. auch Saunen).

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Nichtgeltung des Abstandsgebots und der Kontaktbeschränkungen nach § 2 sowie der Voraussetzungen für Veranstaltungen nach §§ 5 bis 5c bei der Sportausübung.

### **Zu Absatz 2**

Es besteht innerhalb geschlossener Räume eine Testverpflichtung, wenn mehr 25 Personen gleichzeitig Sport treiben, also den jeweiligen Raum zur zeitgleichen Ausübung von Sport nutzen. Ob die Sportausübung miteinander, also gemeinsam, oder unabhängig voneinander erfolgt, ist dabei unerheblich.

### **Zu Absatz 3**

In Absatz 3 ist vorgesehen, dass der Sport in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, Schwimmbädern und Freibädern die Erhebung von Kontaktdaten und ein Hygienekonzept erfordert.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen Wettkämpfe und Sportfeste durchgeführt werden können:

Hier gilt eine Personenobergrenze von 1250 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten oder von 2 500 Personen unter freiem Himmel. Eine Testpflicht für die Sportlerinnen und Sportler besteht auch hier jeweils im Innenbereich, sobald mehr als 25 Personen gleichzeitig Sport ausüben. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist hier nicht nur bei der Nutzung von geschlossenen Räumen, sondern auch im Außenbereich verpflichtet, in jedem Fall ein Hygienekonzept zu erstellen sowie die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die entsprechende Anwendung der §§ 5 – 5c für die Zulassung von Zuschauerinnen und Zuschauern. Wichtig ist hierbei, dass für die Einhaltung der jeweils vorgesehenen Teilnehmerobergrenze aus dem jeweils einschlägigen §§ 5 bis 5c die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler mit den Zuschauerinnen und Zuschauern zusammen zu zählen sind; die Zuschaueranzahl darf nicht isoliert betrachtet werden. Die Art der Veranstaltung richtet sich dabei nach dem für die Zuschauerinnen und Zuschauer vorgegebenen Veranstaltungsrahmen.

## Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die schon bisher bestehende Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Sportlerinnen und Sportler. Ebenfalls gilt eine Ausnahmemöglichkeit für Prüfungen, Rehasport, Schwimmkurse für Kinder und Jugendliche sowie das Sportstudium. Zum Schwimmunterricht zählen sowohl schulische Angebote im Klassenverband als auch außerschulische Schwimmkurse in festen angeleiteten Gruppen. Der Schwimmunterricht in Schulen sollte an den Tagen stattfinden, an denen in der Schule Testungen durchgeführt werden. Bei der Ausnahmemöglichkeit für Kader sind auch Nachwuchskader (Nachwuchskader II und Landeskader) mit umfasst. Nachweise des Kaderstatus durch den jeweils zuständigen Sportfachverband sind bei Beantragung der Ausnahmegenehmigung beizufügen.

## § 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzube-

wahren. Es gelten die Anforderungen aus § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware (z.B. Luca-App) zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

(3) Leistungen, die nach dieser Verordnung nur an getesteten Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV erbracht werden dürfen oder deren Erbringung vom Vorliegen eines Testnachweises im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV abhängt, dürfen nur von getesteten Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV entgegengenommen werden. Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Veranstaltung. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden.

Bearbeitung: [www.boule-in-schleswig-holstein.de](http://www.boule-in-schleswig-holstein.de) - Manfred Habenicht - 26.06.2021